



Ausgegeben in Steinfurt am 30. April 2021			Nr. 21/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
107	14.04.2021	Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2021 vom 14. April 2021	232
108	12.04.2021	Bekanntmachung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen vom 17.03.2021	235
109	12.04.2021	Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen vom 17.03.2021	254
110	12.04.2021	Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen über die Aufhebung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 28.04.1987	258
111	23.04.2021	Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die Landrat Dr. Martin Sommer außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt	260
112	27.04.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124229103	262
113	27.04.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124712632	262
114	16.04.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124050683	263
115	28.04.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124370735	263

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **3,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

# 107. Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2021 vom 14. April 2021

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 2186) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KAAW mit Beschluss vom 08. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### **Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.952.545 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.889.462 €

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.879.133 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.769.972 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	60.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	94.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

## § 2

### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

## § 3

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### **Eigenkapital**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 €** festgesetzt.

## § 5

### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Jahr 2021 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

## § 6

### **Wertgrenze für Investitionen gemäß § 41 GO**

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf **5.000 €** festgesetzt.

## § 7

### **Umlage für Verbandsmitglieder**

Die Umlage gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung für die Verbandsmitglieder zur Bestreitung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird auf **324.183 €** festgesetzt.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht. Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 13. Januar 2021 – Az.: 31.1.23.06-001/2020.0001 – erteilt worden.

Gemäß § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab sofort und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West, Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren öffentlich aus.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 14. April 2021

gez. Stefan Glunz  
Zweckverbandsvorsteher

**Kreis Steinfurt 21/2021/107**

## **108. Bekanntmachung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen vom 17.03.2021**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

### **Die Evangelische Kirchengemeinde Wersen vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 11 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

### **Friedhofssatzung**

#### Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren
  
- II. Grabstätten**
- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

## **A. Reihengrabstätten**

§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

## **B. Wahlgrabstätten**

§ 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 14 Benutzung der Wahlgrabstätten

§ 15 Alte Rechte

## **C. Kolumbarien**

§ 16 - entfällt -

## **D. Gemeinsame Bestimmungen**

§ 17 Grabgewölbe

§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

§ 19 Aus- und Einbettungen

§ 20 Säрге, Urnen und Trauergebilde

§ 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

§ 22 Vernachlässigung der Grabstätten

§ 23 Dauergrabpflegeverträge

§ 24 Grabmale

§ 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 26 Instandhaltung der Grabmale

§ 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

§ 28 Entfernen von Grabmalen

## **III. Bestattungen und Feiern**

§ 29 Bestattungen

§ 30 Anmeldung der Bestattung

§ 31 Leichenkammern

§ 32 Friedhofskapelle

§ 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

§ 34 Musikalische Darbietungen

§ 35 Zuwiderhandlungen

## **IV. Schlussbestimmungen**

§ 36 Haftung

§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

§ 38 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Wersen (nachstehend "die Friedhofsträgerin" genannt) ist Trägerin des Friedhofs Gänsehügel in Wersen (nachstehend "der Friedhof" genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.  
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

## **§ 2 Benutzung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
  - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
- a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
  - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Außerhalb der genannten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

## **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern / Rollern / Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung).
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
  - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
  - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
  - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

## **§ 5**

### **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

## **§ 6**

### **Zulassung für gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

## **§ 7 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

## **§ 8 Gebühren**

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

## **II. Grabstätten**

### **§ 9 Nutzungsrechte**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß verfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7 und § 28 Absatz 2 Anwendung.
- (9) Die Bestimmungen des Absatzes 7 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

## **§ 10 Übergang von Rechten**

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 2 übertragen.
- (2) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.



Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

## **B. Wahlgrabstätten**

### **§ 13**

#### **Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine mindestens der Ruhezeit entsprechenden Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

a) Erdbestattungen:	Länge 2,50 m	Breite 1,25 m
b) Urnenbeisetzung für bis zu 4 Urnen:	Länge 1,00 m	Breite 1,00 m
c) Urnenbeisetzung für 1 Urne in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte:	Länge 0,50 m	Breite 0,60 m
- (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen gem. § 13 Absatz 2 a) darf nur wie folgt belegt werden:
  - mit einem Sarg oder
  - mit bis zu vier Urnen oder
  - mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen gem. § 13 Absatz 2 b) darf mit bis zu vier Urnen belegt werden.

Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen gem. § 13 Absatz 2 c) darf nur mit einer Urne belegt werden.

- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
- (6) Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 13 Absatz 2 a) sowie für Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 1 Urne (§ 13 Absatz 2 c) wird auf 30 Jahre und die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für bis zu 4 Urnen (§ 13 Absatz 2 b) wird auf 20 Jahre festgesetzt.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

- (8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.
- (11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

#### **§ 14 Benutzung der Wahlgrabstätten**

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

#### **§ 15 Alte Rechte**

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

### **C. Kolumbarien**

#### **§ 16 Kolumbarien**

- entfällt -

### **D. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 17 Grabgewölbe**

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

#### **§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber**

- (1) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten muss 1,80 m betragen. Für Totgeburten und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Tiefe der Grabstätten 1,40 m. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
- (2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgrabstätten muss mindestens 0,30 m betragen.
- (3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (4) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (6) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
- (7) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

## **§ 19 Aus- und Einbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **§ 20 Särge, Urnen und Trauergebilde**

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

## § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten. Die Abdeckung mit einer Grabplatte bei einer Grabstätte mit Erdbestattungen ist höchstens zu 2/3 der Fläche erlaubt. Die Grabstätte ist mindestens zu einem Drittel mit Pflanzen zu begrünen und der Jahreszeit entsprechend mit Blumen zu bepflanzen.
- (6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.
- (8) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss der Friedhofsträgerin durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstoßen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.
- (9) Jede Grabstätte ist mit einer Grabeinfassung aus
  - Anröchter Dolomit, 5 -8 cm stark, geschliffene Ausführung, oder
  - aus dem Stein des Grabmals, 5 cm stark einzufassen.
- (10) Nicht gestattet ist das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Eisen, Kunststoff u. ä.
- (11) Die Rahmenpflanzung an den Wahlgrabfeldern wird von der Friedhofsträgerin gesetzt und unterhalten.

## **§ 22 Vernachlässigung der Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei ist die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7 und § 28 Absatz 2 Anwendung.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 28 Absatz 2 hinzuweisen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

## **§ 23 Dauergrabpflegeverträge**

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

## **§ 24 Grabmale**

- 1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.
- 2) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.
- 3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig. Die Grabplatte darf nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- 4) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden.
- 5) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

- 6) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.
- 7) Bei einer Ergänzung vorhandener Grabmale können bezüglich Werkstoffs und Oberflächenbearbeitung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- 8) Erwünscht sind Grabmale wie das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und das liegende Grabmal.
- 9) Es ist erlaubt, auch Findlinge auf den Grabstätten zu verwenden mit der Einschränkung, dass sie von 2 Personen, ohne Hebewerkzeuge (Frontlader oder Gabelstapler) transportiert werden können. Außerdem sind diese Steine im Falle einer Bestattung vom Nutzungsberechtigten vor der Beerdigung zu entfernen und später wieder aufzulegen.
- 10) Die mittlere Breite einer Stele soll geringer sein als die halbe Höhe. Die Mindeststärke soll 12 cm betragen. Breitsteine sind zugelassen. Inschrift, Symbol und Relief sind bei der Festlegung der Maßverhältnisse gebührend zu berücksichtigen.
- 11) Sollen aufrechte Grabmale mit gewölbten Flächen, also einem im ganzen gerundeten Grundriss, ausgeführt werden, so sind alle Kanten zu runden.
- 12) Abmessungen: Für die verschiedenen Grabstätten sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen:

<b>a) Wahlgrabstätten</b>	Höhe	Breite	Stärke
stehendes Grabmal			
Einzelgrabstätte	110-130 cm	50 - 70 cm	14 cm
Grabstätte, mehrstellig	110-140 cm	60-100 cm	14 cm
liegendes Grabmal	45-65 cm	45-50 cm	14 cm
<b>Breitsteine</b>			
Grabstätte, zweistellig	bis 90 cm	bis 100 cm	14 cm
Grabstätte, mehrstellig	bis 100 cm	bis 130 cm	14 cm
Urnenwahlgrab stehend	60-80 cm	30-40 cm	14 cm
Urnenwahlgrab liegend	35-70 cm	35-70 cm	14 cm
<b>b) Reihengrabstätten</b>			
Verstorbene über 5 Jahre			
stehendes Grabmal	bis 100 cm	bis 70 cm	12 cm
liegendes Grabmal	bis 45 cm	bis 45 cm	12 cm
Verstorbene bis 5 Jahre			
stehendes Grabmal	bis 70 cm	bis 40 cm	12 cm
liegendes Grabmal	bis 40 cm	bis 40 cm	12 cm

- 13) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- 14) Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.

## **§ 25**

### **Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.
- (3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4 a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4 a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

## **§ 26**

### **Instandhaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

## **§ 27**

### **Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume**

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
- (3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.
- (4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

## **§ 28**

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des

Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

- (3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

### **III. Bestattungen und Feiern**

#### **§ 29 Bestattungen**

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

#### **§ 30 Anmeldung der Bestattung**

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die Nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die Nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige Nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

#### **§ 31 Leichenkammern**

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Ascheurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

### **§ 32 Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

### **§ 33 Andere Bestattungsfeiern am Grab**

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

### **§ 34 Musikalische Darbietungen**

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

**§ 35  
Zu widerhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zu widerhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 36  
Haftung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

**§ 37  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Ein Hinweis auf die Veröffentlichung erscheint im „Wochenblatt“ der Gemeinde Lotte.
- (3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

**§ 38  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 15.08.2001 in der Fassung vom 05.08.2020 außer Kraft.

Die Friedhofsträgerin

**Wersen, 17. März 2021  
Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wersen**

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lotte vom 17.03.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Bielefeld, 12. April 2021  
Ev. Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

**Kreis Steinfurt 21/2021/108**

# **109. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen vom 17.03.2021**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Wersen  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Gänsehügel und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	196,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	302,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	896,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	257,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.340,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	460,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.068,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	35,00 Euro
c)	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen, Größe 1 x 1 m, je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	258,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung , Größe 1 x 1 m, je Grab und Jahr	11,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.511,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	48,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	340,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	10,00 Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten an Reihengrabstätten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 12.07.1986 in der Fassung vom 19.10.1999 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,50 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird für drei Jahre im Voraus erhoben.

Von den Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 15.08.2001 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,50 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird für drei Jahre im Voraus erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten
- b) Sach/Werkstoffkosten
- c) Fremdleistungskosten
- d) Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen lt. Anlageverzeichnis

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	342,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	342,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	572,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	210,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle	196,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	139,00	Euro
c) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung	450,00	Euro
d) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	80,00	Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

Da Aus-, Ein- und Umbettungen selten vorkommen, gibt die Friedhofsträgerin hierfür die notwendigen Arbeiten in Auftrag und berechnet die tatsächlich anfallenden Kosten.

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich Standsicherheitsprüfung	22,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	11,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	13,00	Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.03.2021.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.03.2021 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.02.2018 in der Fassung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Die Friedhofsträgerin

**Wersen, 17. März 2021  
Das Presbyterium  
der Ev. Kirchengemeinde Wersen**

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lotte vom 17.03.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Bielefeld, 12. April 2021  
Ev. Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

**Kreis Steinfurt 21/2021/109**

# 110. Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen über die Aufhebung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 28.04.1987

Fotokopie

## Auszug aus dem Protokollbuch

### des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen

Zur Sitzung des Presbyteriums am 17.03.2021 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO. Art.64 1 Pfarrerin und 8 Presbyter/innen erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrerin und 8 Presbyter/innen. Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Bestandes der Mitglieder anwesend war. Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

#### Wortlaut des Beschlusses

Ev. Kirchengemeinde Wersen – Ev. Friedhof Gänschügel  
Aufhebung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 28.04.1987

#### Beschluss:

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wersen beschließt die Aufhebung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 28.04.1987 für den Ev. Friedhof Gänschügel.

#### Abstimmungsergebnis

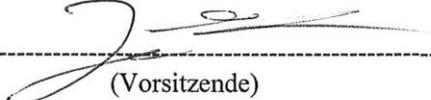
einstimmig-

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben  
gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bescheinigt.

Lotte- Wersen, den 17.03.2021



  
-----  
(Vorsitzende)



Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. April 2021



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Bock'.

Martin Bock

Az.: 723.03-5119

## 111. Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die Landrat Dr. Martin Sommer außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt

Landrat Dr. Martin Sommer vertritt den Kreis Steinfurt in zahlreichen Gremien und Organisationen. Dies geschieht überwiegend aufgrund gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Verpflichtungen des Kreises oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

Institution	Gremium	Funktion
RWE AG	Konzernbeirat	Mitglied
Gelsenwasser AG	Kommunaler Beirat	Mitglied
Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH	Gesellschafterversammlung	Vertreter
Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Mitglied
Kreissparkasse Steinfurt	Verbandsversammlung	Vertreter
	Verwaltungsrat	Vorsitzender und Beanstandungsbeamter
	Risikoausschuss Hauptausschuss	Mitglied Vorsitzender
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Münsterland“ (ZVM)	Verbandsversammlung	stellv. Mitglied
Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	Verbandsversammlung	stellv. Mitglied
Wasserversorgungsverband „Tecklenburger Land“	Verbandsversammlung	Mitglied
WertArbeit Steinfurt gGmbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender

Institution	Gremium	Funktion
jobcenter Kreis Steinfurt AöR	Verwaltungsrat	Vorsitzender
Bertha-Jordaan-van-Heek-Stiftung	Kuratorium	Mitglied
Zweckverband EUREGIO	Vorstand EUREGIO-Rat	Mitglied beratendes Mitglied
AirportPark FMO GmbH	Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung	Mitglied stellv. Mitglied
Flughafen Münster-Osnabrück GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
GVV-Kommunalversicherung AG	Regionalbeirat Münster	Mitglied
Verein zur Förderung des Münsterlandes „Münsterland e. V.“	Aufsichtsrat	Mitglied
Tecklenburger Land Tourismus e. V.	Mitgliederversammlung	Vertreter
energieland2050 e.V.	Vorstand	Vorsitzender
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. – Kreisverband Steinfurt	Vorstand	Vorsitzender

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW vom 16.12.2004 (GV.NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172).

Steinfurt, 23.04.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Sommer  
(Landrat)

**Kreis Steinfurt 21/2021/110**

**111. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124229103**

Gegen Herrn Andre Schmitz, zuletzt wohnhaft in 48159 Münster, Norderneyweg 12, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.03.2021 (Az: 124229103) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.04.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 21/2021/111**

**112. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124712632**

Gegen Herrn Florian Ulms, zuletzt wohnhaft in 48155 Münster, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.04.2021 (Az: 124712632) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.04.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 21/2021/112**

**113. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124050683**

Gegen Herrn Artur Dumanski, zuletzt wohnhaft in 48432 Rheine, Hafenstr. 69a, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.04.2021 (Az: 124050683) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.04.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 21/2021/113**

**114. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124370735**

Gegen Herrn Jan Diener, zuletzt wohnhaft in 49080 Osnabrück, Brinkstr. 103, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 10.03.2021 (Az: 124370735) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.04.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 21/2021/114**